

der Verwendung geheimer Zeichen, toter Briefkästen, von Funkapparaten, Geheimtinte usw.

Daneben muß die Häufigkeit der einzelnen Staatsverbrechen in Betracht gezogen werden. Das gilt für die örtliche Häufigkeit von Staatsverbrechen überhaupt wie auch für die Häufigkeit einzelner Verbrechenarten. Gegenwärtig stehen im Republikmaßstab die Hetze und die antidemokratische Propaganda zahlenmäßig an der Spitze; ihnen folgen mit Abstand die verschiedenen Formen des Verrats von Vorkommissen und anderen Nachrichten und das Verleiten zum Verlassen der Republik.

Nicht zuletzt muß beachtet werden, daß viele Staatsverbrechen von völlig verhetzten und verblendeten Menschen begangen werden, die skrupellos jedes Verbrechen begehen, keinerlei Hemmungen hierbei haben und unsere sozialistische Entwicklung, unseren Staat, seine Repräsentanten und die Sowjetunion mit Haß verfolgen.

Das sind die allgemeinen Kriterien, die zur Feststellung der gesellschaftlichen Gefährlichkeit der Staatsverbrechen führen, die beweisen, daß die Staatsverbrechen die gefährlichsten Verbrechen überhaupt sind und notwendigerweise den Hauptschwerpunkt in der Kriminalitätsbekämpfung bilden müssen. Dazu soll hier ausdrücklich unterstrichen werden, daß die Gefährlichkeit der einzelnen Staatsverbrechen sehr unterschiedlich sein kann, daß sie beim einzelnen Verbrechen sogar relativ gering sein kann, was aber nichts an ihrer grundsätzlichen Einschätzung zu ändern vermag.

c) Die bisherigen Erfahrungen aus dem Kampf gegen die Verbrechen gegen die DDR lassen die begriffliche Erfassung dieser Verbrechen zu. Der Begriff der Verbrechen gegen die DDR hebt nicht nur ihre große Gefährlichkeit hervor, er orientiert zugleich auf eine richtige Abgrenzung dieser Art von Verbrechen von anderen Verbrechen, z. B. den Verbrechen gegen die Tätigkeit der staatlichen Organe, den Wirtschaftsverbrechen, den Verbrechen gegen das gesellschaftliche Eigentum oder den Verbrechen gegen die Person.

Das Oberste Gericht unserer Republik hat in seiner Rechtsprechung immer wieder betont, daß sich diese Verbrechen gegen die Grundlagen unseres sozialistischen Staates richten. Melsheimer hebt in seinen Ausführungen zum Strafrechtsergänzungsgesetz hervor: „... ihr Objekt sind die grundlegenden gesellschaftlichen Verhältnisse in unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht“⁶². Damit wird das Wesentliche ausgesagt, und wir können den Begriff der Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik folgendermaßen formulieren:

62. Melsheimer, „Das Strafrechtsergänzungsgesetz - ein Gesetz der sozialistischen Demokratie“, NJ, 1958, S. 48.